Zusammenfassende Erklärung

zum Bauleitplanverfahren

des Bebauungsplans Nr. 84

der Stadt Eutin

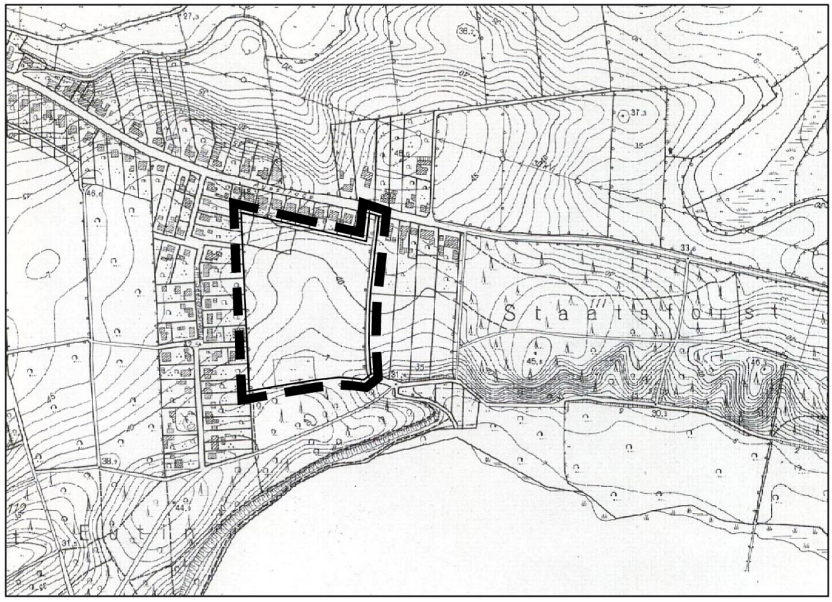

Lage des Plangebietes

Stand: Oktober 2007

GWB PLAN
Gesellschaft für Bauleit- und Stadtplanung mbH
Hauptstraße 1a
22962 Siek
Telefon (04107) 90 80 10
Telefax (04107) 90 80 20

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

2. Verfahrensablauf

Für das Plangebiet wurde bereits am 01.07.1999 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.
Da die Planung nicht mit dem Flächennutzungsplan übereinstimmte, wurde parallel eine 61. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 11.08.1999 bis zum 24.08.1999 durchgeführt.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 14.08.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
In den Sitzungen am 08.06. und 06.07.2000 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für die 61. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 84 gefasst. Die Auslegung der beiden Pläne erfolgte gleichzeitig in der Zeit vom 30.08.2000 bis einschließlich 29.09.2000.
Mit der Genehmigung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Stadt Eutin am 01.07.2006 war die 61. Flächennutzungsplanänderung hinfällig.
Die Bearbeitung des Bebauungsplan Nr. 84 wurde fortgeführt und Ende 2006 erneut ins Verfahren gebracht.
Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.05.2007 wiederholt. Gleichzeitig fand eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB vom 15.05.2007 bis einschließlich zum 15.06.2007 statt.
Unabhängig davon wurden die Stellungnahmen sowie die Anregungen und Bedenken der damaligen Beteiligung und deren Abwägung nach heutigem Kenntnisstand beurteilt.
Die erneute öffentliche Auslegung war gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.
Die während der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem Abwägungsprotokoll behandelt.
Der Satzungsbeschluss erfolgte abschließend am 26.09.2007 durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin.

3. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Baulandbedarf der Stadt Eutin weiter gedeckt werden und somit den Abwanderungsbestrebungen der Baulandsuchenden entgegenwirken.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung des zu erwartenden Eingriffes ist ein Grünordnungsplan vom Büro Schweizer Langmaack, Frau Dipl. Ing. Schweizer erarbeitet worden. In diesem wurde geklärt inwieweit mit den vorgesehenen Maßnahmen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im betroffenen Raum verbunden sind. Voraussetzung für den

Grünordnungsplan war die Erarbeitung einer vegetationskundlichen Bestandserfassung und Durchführung einer Potentialabschätzung, die inhaltlich im Ergebnis Berücksichtigung fanden.
Durch die lange Laufzeit des Verfahrens ist auch ein Umweltbericht erforderlich geworden. Dieser ist Anlage der Begründung.
Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der im B-Plan auf Grundlage der Bilanzierung des Grünordnungsplanes festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden die Anregungen geprüft.
Eine Planänderung ist aufgrund der Stellungnahme des Kreises Ostholstein vorgenommen worden. Hier wurde der Waldschutzstreifen gekennzeichnet und die Begründung wurde hinsichtlich Schmutzwasser, Niederschlagswasser, der naturschutzrechtlichen Belange und der Löschwasserversorgung überarbeitet.
Weiterhin wurde aufgrund der Anregung des Wasser- und Bodenverbandes Ostholstein ein Verfügungsstreifen von 5 m Breite in die Planzeichnung aufgenommen und die Versetzung der dort eingezeichneten anzupflanzenden Bäume vorgenommen.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Eutin beigefügt.